

Freiburg im Breisgau, den 10. August 1994

Aufruf des Heiligen Vaters zum Gebet für Ruanda. — Welttag der sozialen Kommunikationsmittel. — „Tag des offenen Denkmals“ am 11. September 1994. Initiative der Deutschen Stiftung Denkmalschutz. — Vergütung für Ferienvertretungen. — Anhebung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten. — Pflegeversicherung für Priester, Theologen im Gemeindejahr und in St. Peter und Diakone in der Vorbereitung auf den Priesterberuf. — Zusatzversorgung Teilzeitbeschäftigter. — Kirchengeschichtliche Tagung. — Warnung. — Wohnung für einen Priester im Ruhestand. — Personalmeldungen: Ernennungen — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 109

Ord. 8. 8. 1994

Aufruf des Heiligen Vaters zum Gebet für Ruanda

In diesen Tagen sind unsere Schwestern und Brüder in Ruanda aufs Schwerste bedrängt. Neben unserer finanziellen Mithilfe sind wir als Volk Gottes besonders dazu aufgerufen, Gottes Hilfe und Erbarmen für die Menschen in Ruanda zu erbitten.

Auf Anordnung des Heiligen Vaters soll am **Sonntag, dem 14. August 1994**, in allen Gottesdiensten der Menschen in Ruanda gedacht werden. An diesem Sonntag ist es möglich, das Meßformular „Für Flüchtlinge und Heimatvertriebene“ (Meßbuch S. 1098) zu verwenden. Dabei können im Wortgottesdienst die Lesungen des 20. Sonntages im Jahreskreis beibehalten werden.

Nr. 110

Ord. 26. 7. 1994

Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

Der diesjährige Welttag der sozialen Kommunikationsmittel wird am **Sonntag, dem 11. September 1994**, begangen. Er steht unter dem *Thema* „Fernsehen und Familie: Kriterien für gesunde Sehgewohnheiten“. In seiner Botschaft zu diesem Welttag ermutigt Papst Johannes Paul II. die in den Medien Tätigen und die staatlichen Stellen, durch das Fernsehen und die anderen Kommunikationsmittel nicht die Familien zu zerstören, sondern die Gemeinschaft innerhalb der Familie ebenso wie die Solidarität mit anderen Familien und einen Geist des Dienstes an der Gesellschaft zu bewahren und zu stärken.

Die an diesem Sonntag durchzuführende Kollekte dient überdiözesanen Aufgaben der deutschen Bischöfe auf dem Mediensektor. Ein Teil dieser Kollekte verbleibt in der Diözese. Mit ihren Erträgen werden vor allem Aus- und Fortbildungen journalistischer Nachwuchskräfte finanziert, die später bei der neutralen und kirchlichen Presse, bei öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunksendern beschäftigt werden.

In den letzten Jahren erhielten aus den Mitteln dieser Kollekte 25 Theologen und Theologinnen eine journalistische Zusatzausbildung, sieben weiteren konnte über ein Volontariat bei der Bistumszeitung „Konradtsblatt“ ein hauptberuflicher journalistischer Abschluß (Redakteur) vermittelt werden.

Nr. 111

Ord. 25. 7. 1994

„Tag des offenen Denkmals“ am 11. September 1994. Initiative der Deutschen Stiftung Denkmalschutz

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz ruft zu einem „Tag des offenen Denkmals“ am 11. September 1994 auf. Dieser Tag soll dazu beitragen, die Schönheit und Bedeutung von Kulturdenkmälern stärker ins Bewußtsein zu rücken. Es ist beabsichtigt, an diesem Tag möglichst viele Baudenkmäler – auch solche, die meist verschlossen sind – zugänglich zu machen. Vielleicht ist es auch möglich, Denkmäler wie z. B. Kirchen und Kapellen durch besondere Veranstaltungen (Führungen o. ä.) den Besuchern näherzubringen. Begrüßenswert wäre, wenn an diesem Tag den Besuchern insbesondere Kapellen zugänglich gemacht werden könnten, die normalerweise aus Sicherheitsgründen verschlossen sein müssen. – Die Deutsche Bischofskonferenz befürwortet diese Aktion.

Alle Pfarrgemeinden mit Baudenkmälern werden gebeten, sich an der Aktion zu beteiligen. Da das Christentum aus und in der Geschichte lebt, besteht hier die Möglichkeit, die kirchlichen Baudenkmäler als sichtbare Glaubenszeugnisse vorzustellen. Zugleich wäre es möglich, der Öffentlichkeit erkennbar zu machen, welche Anstrengungen Kirche und Denkmalpflege zum Erhalt unserer wertvollen Bauten unternehmen.

Wir empfehlen, auf die Initiative durch die Anforderung eines Plakates bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, Dürenstraße 8, 53173 Bonn, einzugehen. Dort ist neben Plakaten im Format DIN A 1 und DIN A 3 auch eine Informationsschrift erhältlich.

Vergütung für Ferienvertretungen

Wie im Vorjahr erhalten sämtliche Kirchengemeinden, mit Ausnahme der Filialkirchengemeinden, zur Bestreitung der Kosten für eine Ferienvertretung einen jährlichen Zuschuß von 400,- DM aus der Bistumskasse. Höhere Aufwendungen gehen wie bisher zu Lasten der Kirchengemeinden. Der Zuschuß wird an die Kirchengemeinden bzw. Verrechnungsstellen bzw. Gesamtkirchengemeinden auf deren Konten bei der Kath. Pfarrpfundekasse Freiburg ausbezahlt. Zur steuerlichen Behandlung der Vergütungen für die Ferienvertretungen wird auf die Amtsblätter 1990, S. 442, und 1991, S. 23, sowie auf das Schreiben des Erzbischöflichen Ordinariates vom 16. November 1992 (Az.: VIII-45323) verwiesen. Gegenüber 1993 wurde der Sachbezugswert für freie Kost und Wohnung für das Kalenderjahr 1994 durch staatliche Verordnung auf monatlich 610,- DM bzw. täglich 20,33 DM festgelegt.

Anhebung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten

Bereits bei der Festsetzung der letzten Beitragserhöhung war absehbar, daß eine weitere Anhebung der Beiträge im Jahr 1995 wird vorgenommen werden müssen.

In Abstimmung mit dem Gemeindetag Baden-Württemberg und dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe setzen wir ab dem 1. Januar 1995 die Mindestsätze der Elternbeiträge in den Katholischen Kindertagesstätten im Erzbistum wie folgt fest:

a) In Regelkindergärten:

- Je Erstkind monatlich 95,- DM,
- je Zweitkind monatlich 50,- DM (wie bisher)
- für jedes weitere Kind monatlich 0,- DM (wie bisher).

b) In Kindertagesheimen und Tagheimgruppen:

- Je Erstkind monatlich 250,- DM (wie bisher),
- je Zweitkind monatlich 145,- DM (wie bisher),
- für jedes weitere Kind monatlich 0,- DM (wie bisher)
- jeweils zuzüglich kostendeckendem Verpflegungskostenbeitrag.

c) In Gruppen mit erweiterter Öffnungszeit:

- Je nach Umfang der erweiterten Öffnungszeit und der Zahl der Kinder, die davon Gebrauch machen, ist ein Zuschlag zum Regelbeitrag (Buchst. a) zu erheben. Dieser Zuschlag beträgt wie bisher monatlich 10,- DM bis 30,- DM je Kind.

Je nach Kostensituation der betreffenden Kindertagesstätten sind auch höhere Elternbeitragsätze möglich.

Wir bitten, die unter den vorstehend genannten Sätzen liegenden Elternbeiträge den neuen Mindestsätzen anzugleichen und, wenn dies aufgrund eines bestehenden Kindergartenvertrages erforderlich ist, die Erhöhung mit der bürgerlichen Gemeinde abzustimmen bzw. im Kuratorium vorzubereiten.

Nach den staatlichen Elternbeiratsrichtlinien vom 20. Januar 1993 ist auch der Elternbeirat vor der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen zu hören.

Die obige Regelung beruht in wichtigen Teilen auf einer gemeinsamen Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände und den drei anderen Kirchenleitungen im Land Baden-Württemberg. Diese gemeinsame Empfehlung war nur unter der Voraussetzung möglich, daß als einheitlicher Zeitpunkt für die Anhebung der Elternbeiträge der 1. Januar 1995 festgesetzt wurde. Die in den letzten Jahren übliche Regelung, die Inkraftsetzung der höheren Elternbeiträge bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres verschieben zu können, war nicht durchsetzbar.

Wir sehen die Problematik einer erneuten Elternbeitrags-erhöhung bereits zum 1. Januar 1995 in den Fällen, in denen die letzte Erhöhung erst zu Beginn des Kindergartenjahres 1994/95 erfolgte. Wir bitten dennoch um Verständnis für die Neuregelung, die insbesondere auch auf Drängen der kommunalen Spitzenverbände im Interesse der kommunalen Finanzen erfolgte. Nur so konnte im übrigen die Festsetzung eines höheren Mindestelternbeitrags vermieden werden.

Wir machen darauf aufmerksam, daß Fehlbeträge im Kindergartenbereich, die durch unzureichende Kommunalbeteiligungen (weniger als 66 2/3 % des jeweiligen Defizits oder weniger als 45 % der anrechnungsfähigen Personalkosten) oder durch Elternbeitragsausfälle – Sondersituationen ausgenommen – verursacht sind, nicht aus dem Ausgleichstock bezuschußt werden können, sondern von der Kirchengemeinde selbst getragen werden müssen.

Bezüglich der Zahlungsweise der Elternbeiträge gilt Nr. 3 der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder vom 26. April 1994 (Amtsblatt S. 360 ff.). Ergänzend weisen wir darauf hin, daß als Zweit- und Drittkinder bei der Elternbeitragsregelung wie bisher nur solche Kinder anzusehen sind, die gleichzeitig mit einem bzw. mehreren anderen Kindern einer Familie den Kindergarten besuchen.

Pflegeversicherung für Priester, Theologen im Gemeindejahr und in St. Peter und Diakone in der Vorbereitung auf den Priesterberuf

Das Pflegeversicherungsgesetz ist im Bundesgesetzblatt (28. Mai 1994) verkündet worden und tritt mit seinen wesentlichen Bestimmungen zum 1. Januar 1995 in Kraft.

In den Schutz der sozialen Pflegeversicherung sind kraft Gesetzes alle einbezogen, die gesetzlich krankenversichert sind.

Wer gegen Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, ist grundsätzlich verpflichtet, dort eine private Pflegeversicherung abzuschließen.

Die Leistungen der Pflegeversicherung werden in Stufen eingeführt: die Leistungen für die häusliche Pflege zum 1. April 1995 und die Leistungen bei stationärer Pflege zum 1. Juli 1996. Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden nicht übernommen.

Die Ausgaben der Pflegeversicherung werden durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber finanziert.

Priester, die bei der Pax Krankenkasse oder bei einer anderen privaten Krankenversicherung gegen Krankheit versichert sind, haben in der Regel gegenüber einem Bistum oder einem sonstigen Besoldungsträger Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Der Gesetzgeber hat bestimmt, daß die Personen, die nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bei Pflegebedürftigkeit Anspruch auf Beihilfe haben, zum Abschluß einer entsprechenden beihilfekonformen Versicherung verpflichtet sind, vorrangig bei dem Unternehmen, bei dem sie gegen das Risiko der Krankheit am 1. Januar 1995 versichert sind.

Die zum Betrieb der Pflegeversicherungen befugten privaten Krankenversicherungsunternehmen – so auch die Pax Krankenkasse – sind vom Gesetzgeber verpflichtet worden, mit allen bei ihnen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Pflegegesetzes (1. Januar 1995) versicherten Personen einen Versicherungsvertrag abzuschließen und

- keinen Ausschluß von Vorerkrankungen des Versicherten,
- keinen Ausschluß bereits pflegebedürftiger Personen,
- keine längere Wartezeit als in der gesetzlichen Pflegeversicherung,
- keine Staffelung der Prämien nach Geschlecht und Gesundheitszustand,
- bei Teilkostentarifen keine Prämienhöhe, die 50 % der sozialen Pflegeversicherung übersteigt, vorzunehmen.

Die Pax Krankenkasse wird alle Priester, die im Krankheitskostentarif NK bzw. NKS versichert sind, zum 1. Januar 1995 pflegeversichern und den fälligen Beitrag im Lastschriftverfahren einziehen. Wird der Beitrag nicht im Lastschriftverfahren eingezogen, muß die Überweisung durch den Versicherten selbst veranlaßt werden.

Die Pax Krankenkasse wird ihre Versicherungsnehmer über den neuen Versicherungsschutz informieren. Es ist davon auszugehen, daß auch die anderen privaten Krankenversicherer in derselben Weise verfahren werden.

Priester, die in einer gesetzlichen Krankenkasse als freiwilliges Mitglied versichert sind, sind kraft Gesetzes dort pflegeversichert. Nähere Informationen erfolgen auch durch Mitteilungen der jeweiligen gesetzlichen Kassen.

Priester, die Rentenbezieher sind und vom Rentenversicherungsträger einen Zuschuß zur Krankenversicherung erhalten, können auf Antrag vom Versicherungsträger einen Zuschuß zu ihrer Pflegeversicherung erhalten.

Nr. 115

Ord. 8. 7. 1994

Zusatzversorgung Teilzeitbeschäftigter

Bis 1991 war es rechtlich nicht möglich, sogenannte „unterhälftig Teilzeitbeschäftigte“ zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes anzumelden. Die Rechtsprechung hat aber weitgehende Ansprüche von Mitarbeitern zuerkannt.

Die MAV-Geschäftsstelle hat auf diesem Hintergrund die Mitarbeitervertretungen informiert, daß diese wiederum Mitarbeiter, die relativ kurz vor dem Rentenbezug stehen, auffordern sollen, vom Dienstgeber jedenfalls eine Zusage zu verlangen, daß er selbst eine Rente bezahle, wie sie bei Durchführung der Versicherung zu zahlen wäre.

Wir weisen darauf hin, daß solche Erklärungen nicht abgegeben werden dürfen. Nähere Informationen hierzu und über das empfohlene Vorgehen können die Verrechnungsstellen bzw. Geschäftsstellen der Gesamtkirchengemeinden erteilen.

Kirchengeschichtliche Tagung

Der Geschichtsverein und die Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der Kirchengeschichtliche Verein des Erzbistums Freiburg und die Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte veranstalten vom 21. – 25. September 1994 in Weingarten (Oberschwaben) eine Studientagung mit dem Thema:

„Kulturkampf oder Kulturkämpfe?“

Staat, Gesellschaft, Kirche im 19. Jahrhundert“.

Anmeldungen und Rückfragen sind zu richten an die Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Geschäftsstelle, Im Schellenkönig 61, 70184 Stuttgart, Tel.: (07 11) 1 64 06.

Warnung

Im Raum Sigmaringen/Meißkirch trat ein Herr Wolfgang Mitulski auf, der sich als Priester bezeichnete.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 24 · 10. August 1994

M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 70,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf

„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 24 · 10. August 1994

Dies veranlaßt uns zur Feststellung, daß Herr Mitulski weder in der Erzdiözese Freiburg zum Priester geweiht wurde, noch als römisch-katholischer Priester einer anderen Diözese im Dienst der Erzdiözese Freiburg tätig ist.

Herr Mitulski hat trotz Verlangen der örtlichen Kirchengemeinde im April 1994 dieser ein Zelebret bis heute nicht vorgelegt.

Wohnung für einen Priester im Ruhestand

In der Altenwohnanlage „Haberer“ in Waldshut, mitten in der Altstadt von Waldshut, steht ab Anfang Januar 1995 für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Die Altenwohnanlage steht im Eigentum des Erzbistums Freiburg, Betriebsträger ist der Caritasverband für den Landkreis Waldshut. In das Anwesen integriert ist die historische Spitalkapelle von Waldshut.

Anfragen sind erbeten an den Caritasverband für den Landkreis Waldshut, z. Hd. Frau Geschäftsführerin Brigitte Vögtle, Brückenstr. 1, 79761 Waldshut, Tel. (077 51) 8 01 10.

Personalmeldungen

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Schreiben vom 9. August 1994 Pfarrer *Hansjörg Weber*, Singen, zum *Regionaldekan* der Region Bodensee wiederernannt.

Mit Schreiben vom 1. Juli 1994 wurde Herr StD *Georg Haas*, Heidelberg, zum *Schuldekan* des Dekanates Heidelberg wiederernannt.

Mit Schreiben vom 25. April 1994 wurde Frau *Cäcilia Braun-Müller*, Nenzingen, zur *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt- und Realschulen im Gebiet des Staatlichen Schulamtes Konstanz wiederernannt.

Im Herrn sind verschieden

4. August: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Herbert Schütt*, Oberkirch-Oedsbach, † in Oppenau

Pfarrer i. R. *Otto Weis*, Breisach-Oberrimsingen, † in Freiburg